

Satzung des Fördervereins Holznechtmuseum Ruhpolding e.V., Sitz Ruhpolding vom 11.07.1978, geändert am 25.11.1994, am 13. März 2006, am 9. Dezember 2009 und am 1. September 2011

§1 Zweck, Sitz und Name des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Ruhpolding und trägt den Namen „Förderverein Holznechtmuseum Ruhpolding e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Förderverein Holznechtmuseum Ruhpolding e.V. hat die Aufgaben, die Heimatpflege und die Kultur zu fördern und Mittel für die Erfüllung seiner Satzungszwecke zu beschaffen. Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch gefördert, dass der Förderverein Holznechtmuseum Ruhpolding e.V. den Zweckverband Holznechtmuseum Ruhpolding in dessen satzungsgemäßen Aufgaben, nämlich das Holznechtmuseum in Ruhpolding zu betreiben und zu verwalten, ideell unterstützt, fachlich berät und fördert.

Dabei soll das Museum Objekte aus dem Bereich der Holz- und Forstwirtschaft sammeln und bewahren, das Leben und Arbeiten des Berufsstandes der Holznechte dokumentieren, dem forstlichen Nachwuchs für Aus- und Fortbildung dienen und die gewonnenen Erkenntnisse und Exponate der Öffentlichkeit zugänglich machen sowie den Bekanntheitsgrad durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen auf dem Museums- gelände steigern.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Förderverein Holznechtmuseum Ruhpolding e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins Holznechtmuseum Ruhpolding e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins Holznechtmuseum Ruhpolding e.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Holzkechtmuseum Ruhpolding

Der Förderverein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. ist Verbandsmitglied im Zweckverband Holzkechtmuseum Ruhpolding und entsendet gemäß der Zweckverbandssatzung neben dem/der 1. Vorsitzenden drei weitere Vertreter/innen in die Verbandsversammlung; der/die 1. Vorsitzende des Fördervereins Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. ist gemäß Zweckverbandssatzung ein weiterer Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsräte/innen werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt (vgl. § 7, 3. Abs., e). Die Verbandsräte/innen vertreten im Rahmen der Vereinsaufgaben die Interessen des Fördervereins Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. in der Verbandsversammlung. Der Förderverein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. ist bereit, dem Zweckverband alle Museumsanlagen mit Ausstattung und Exponaten zu übereignen, voraus gesetzt, der Zweckverband tritt in den zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Forstamt Ruhpolding bzw. dessen Rechtsnachfolger und dem Verein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. abgeschlossenen Vertrag über die Anmietung des Museumsgeländes vom 24. 06./ 23.07.1980 ein.

Des Weiteren entsendet der Förderverein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. ein Mitglied in den fachlichen Beirat des Zweckverbands Holzkechtmuseum Ruhpolding. Dieses wird vom Vorstand berufen.

§4 Vereinsmitglieder, ihre Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft im Förderverein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. kann von allen natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, die sich zur Förderung des satzungsmäßigen Vereinszweckes, insbesondere zu einer angemessenen Mitarbeit im Förderverein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. und zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Förderverein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. kann von jedem Mitglied unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder auch aus dem Förderverein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. ausgeschlossen werden, wenn sie gegen dessen Interessen verstoßen.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§5 Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für drei Jahre gewählt und besteht aus fünf Personen: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Des Weiteren kann der Vorstand drei zusätzliche Mitglieder als Vertreter der Vorstandschaft nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung ernennen. Wiederwahl ist zulässig.

Sollte bis vier Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit keine ordnungsgemäße Neuwahl stattfinden, so führt der bisherige Vorstand in dieser Zeit die Geschäfte des Fördervereins Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. weiter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V., vollzieht die Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane und vertritt den Förderverein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. nach außen; dabei ist jedes Vorstandsmitglied jeweils einzeln berechtigt, den Förderverein Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Alleinzeichnungsbefugnis).

Der/die 1. Vorsitzende kann seine/ihre Vertretung fallweise auch abweichend festlegen. Er/Sie kann bei Bedarf einen Geschäftsführer/in, einen Schriftführer/in und einen Kassier/in sowie jeweils einen Stellvertreter/in für diese bestellen. Geschäftsführer/in, Schriftführer/in und Kassier/in müssen nicht Mitglieder des Fördervereins Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. sein.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal, im Übrigen nach Bedarf, einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Vorstandsmitglied oder wenigstens 1/5 der Vereinsmitglieder (letztere schriftlich) unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn satzungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende und bei dessen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung das von ihm bestimmte und in Ermangelung einer solchen Bestimmung das älteste Vorstandsmitglied. Bei Fehlen oder Verhinderung aller Vorstandsmitglieder führt den Vorsitz das älteste anwesende Vereinsmitglied.

(3) Der Mitgliedsversammlung obliegt die Beschlussfassung über

- a) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 3 Abs. 3,
- c) die Anerkennung der Jahresrechnungen und Abschlüsse,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstands, der Verbandsräte/innen und der beiden Kassenprüfer/innen
- f) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden
- g) die Auflösung des Fördervereins Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V.

§8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Beschlussorgane

(1) Die Ladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch ein Vorstandsmitglied, sie müssen Angaben über Ort und Tag der Sitzung, Zeit des Sitzungsbeginns und eine Tagesordnung enthalten.

Dabei sind folgende Ladungsfristen einzuhalten:

- für Mitgliederversammlungen drei Wochen, in Eilfällen mindestens zehn Tage.

Die Ladungen erfolgen schriftlich durch einfache Postsendung (Brief/ Karte oder durch elektronische Post).

(2) Die Mitgliederversammlung entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Auflösung des Fördervereins Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. und für Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit und, wenn die Satzungsänderung eine grundlegende Änderung des Vereinszweckes oder der Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit zum Gegenstand hat, eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Bei Wahlen entscheidet stets die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auch im Wege offener Abstimmung durchgeführt werden.

(4) Jede/r Stimmberechtigte hat grundsätzlich nur eine Stimme; sie kann nicht auf einen anderen übertragen werden. Anders gilt für Mitglieder, die gleichzeitig juristische Personen vertreten.

(5) Alle Beschlüsse und Wahlen sind in einer Sitzungsniederschrift zu beurkunden, die Ort und Tag der Sitzung, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Stimmverhältnisse und den Inhalt der festgesetzten Beschlüsse enthalten sowie vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet sein müssen. Die Niederschriften sind auf die Dauer des Bestehens des Fördervereins Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. aufzubewahren.

(6) Jede Änderung der Satzung soll zukünftig vorab mit dem Finanzamt abgestimmt werden.

§9 Wirtschafts-, Haushalts- und Rechnungsführung

Wirtschafts-, Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen, die die Mitgliederversammlung wählt.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft und sonstige Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie kann auch weitere Ehrungsmöglichkeiten schaffen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen dem Zweckverband Holzkechtmuseum Ruhpolding übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

§ 12

Nach Eintragung der Änderungen der Satzung in das Vereinsregister tritt die Satzung vom 1. September 2011 außer Kraft.

Ruhpolding, den 12. November 2012
Paul Höglmüller
1. Vorsitzender
Holzkechtmuseum Ruhpolding e.V.